

FÖRDERUNGEN VON AUS- UND WEITERBILDUNG

Für Privatpersonen bzw. Privatzahler

1. Bildungsförderung vom Land Kärnten

Die Bildungsförderung des Landes Kärnten ist eine Maßnahme zur finanziellen Unterstützung von Arbeitnehmern, freien Dienstnehmern und Wiedereinsteigern, die sich beruflich bei einem vom Land Kärnten anerkannten Bildungsträger weiterbilden.

Welche Weiterbildung wird gefördert?

- Weiterbildung, die eine nachhaltige berufliche Nutzung erwarten lässt.
- Kurse und Weiterbildungsmaßnahmen ab einem Mindestumfang von 20 Unterrichtseinheiten zu je mind. 45 Minuten.

Höhe der Förderung?

- Bis zu € 2.500,- innerhalb eines Förderzeitraumes von 5 Jahren
- Kurskosten sowie Prüfungsgebühren werden grundsätzlich mit 50 % gefördert
- Kursmaßnahmen von Lehrlingen und Wiedereinsteigern können bis zu 75 % gefördert werden.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich unter:
www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung

Antragsfrist: frühestens zu Beginn der Kursmaßnahme, spätestens 6 Monate nach Abschluss der Kursmaßnahme. Nähere Informationen sowie den aktuellen Förderungs-folder finden Sie ebenfalls unter obiger Homepage bzw. Rückfragen richten Sie an: abt6.alw@ktn.gv.at

2. Fahrtkostenzuschuss

Der Fahrtkostenzuschuss kann von berufstätigen Abendschülern beantragt werden. Informationen und Antragstellung unter: Arbeiterkammer in Klagenfurt bzw. in den Bezirksstellen, anf@akktn.at oder T 050 477 4000

3. Förderung durch das AMS

Grundsätzlich fördert das Arbeitsmarktservice Kärnten Aus- und Weiterbildung, um bei arbeitslosen Personen die Vermittlungsaussichten zu verbessern. Grundlegende Voraussetzung für eine Förderung der Kurskosten ist die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem AMS-Berater in der zuständigen regionalen Geschäftsstelle vor Kursbeginn sowie eine Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen Verwertbarkeit der ausgewählten Kursmaßnahmen.

Näheres erfahren Sie auf www.ams.at oder in den

regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Kärnten.

4. Bildungsdarlehen

Seit 2005 können Bauspardarlehen auch für Ausbildungszwecke verwendet werden. Bei Vorliegen von Bürgschaften können sogar noch höhere Darlehen beantragt werden. Die Zweckwidmung, ob das Geld für die Veränderung der Wohnsituation, Altersvorsorge oder Aus- und Weiterbildungen verwendet wird, muss erst bei der Aufnahme des Darlehens – und nicht bereits bei Abschluss des Bausparvertrages – festgesetzt werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei jeder österreichischen Bausparkasse.

5. Steuerliche Absetzbarkeit

Unselbstständige Erwerbstätige können ihre Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten (d. h. die Bruttobeträge der Rechnungen) als Werbungskosten in der Jahressteuererklärung anführen und beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen.

Förderauskunft & Beratung:
T 05 9434

Für Unternehmen

1. Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

In der aktuellen Förderperiode können Dienstgeber für ihre Mitarbeiter Kurskostenförderungen erhalten.

Beantragung der Förderungen vor Kursbeginn!

1.1 Durch das Land Kärnten

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen von Betriebsansiedlungen, Standortneuerrichtungen und Produkt- bzw. Technologieinnovationen. Gefördert werden Qualifizierungsaufwendungen für Arbeitnehmer, die sich in einem ordentlichen vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit zumindest 50 % der jeweiligen Normalarbeitszeit oder in Elternkarenzurlaub befinden und ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben. Förderhöhe: max. 25 % der Gesamtkosten bis max. € 1.500,- je Arbeitnehmer.

Auskünfte und Anträge:
E abt16.alw@ktn.gv.at,
T 050 536 57603

1.2 Durch das AMS

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte.

Zielgruppen:

- Arbeitnehmer mit höchstens Pflichtschulabschluss
- Arbeitnehmer mit Lehrabschluss bzw. berufsbildender mittlerer Schule
- Arbeitnehmer ab 45

Förderhöhe: 50 % der Kurskosten

Minstdauer der Ausbildung:

24 Maßnahmenstunden
Personalkosten sind für Ausbildungen ab der 33. Maßnahmenstunde förderbar. Die Richtlinie gilt ab 1.1.2015 für Qualifizierungen bis 31.12.2017.

Auskünfte und Anträge:
Zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice

2. Förderung von Kleinstunternehmen

Der KWF fördert bei Betrieben bis 9 Mitarbeitern die Weiterbildung der Unternehmer. Von den anrechenbaren Weiterbildungskosten (mind. € 1.000,- bis max. € 4.000,-) können 50 % als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Antragstellung vor Kursbeginn, Rechnungsdatum und Zahlungsdatum.

Auskünfte: www.kwf.at
T 0463 55800 oder Servicezentrum der Wirtschaftskammer Kärnten
T 05 90904 745 oder 741

3. Bildungskarenz und Weiterbildungsgeld

Arbeitnehmer können mit Ihrem Dienstgeber eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge vereinbaren.

Auskünfte: www.ams.at
T 0463 3831

4. Kurzarbeit

Dies ist eine Möglichkeit, Beschäftigten bei unvorhersehbaren und vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu sichern. Kurzarbeit ist die befristete Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf Grundlage einer Sozialpartnervereinbarung.

Auskünfte: www.ams.at
T 0463 3831

5. Förderung von Lehrlingen

Bei Lehrlingen können gemäß dem Berufsausbildungsgesetz zwischenbetriebliche, das Berufsbild ergänzende bzw. über das Berufsbild hinausgehende Zusatzausbildungen gefördert werden. Unter bestimmten Voraussetzungen werden bis zu 75 % der Kurskosten Ihres Lehrlings refundiert.

Auskünfte:
www.lehre-foerdern.at
Lehrlingsstelle-Förderungen
T 05 90904 882

6. Service-Gutscheine der Wirtschaftskammer Kärnten

Die Wirtschaftskammer Kärnten bietet allen Mitgliedern einen € 100,- Weiterbildungsscheck „WIFI-Kurs Ihrer Wahl“, für die ganz persönliche Aus- und Weiterbildung. Für firmeninterne Kurse kann ein Gutschein in der Höhe von € 200,- eingelöst werden. Die Gutscheine können bei Frau Hoffmann unter T 05 90904 707, michaela.hoffmann@wkk.or.at angefordert werden.

Auskünfte: **Erich Dalmatiner,**
www.wifikaernten.at
T 05 9434 914

7. Steuerliche Absetzbarkeit

Unternehmen können Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter als Betriebsausgabe steuerlich absetzen.

7.1 Bildungsfreibetrag

Unternehmer können im Rahmen ihrer Jahressteuererklärung zusätzlich zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Mitarbeiteraus- und -Weiterbildung einen Bildungsfreibetrag iHv maximal 20 % der angefallenen Kosten geltend machen, sofern die Bildungsmaßnahmen im betrieblichen Interesse sind.

Der Bildungsfreibetrag hat die Wirkung einer fiktiven Betriebsausgabe. Die Förderung der Investitionen in die Weiterbildung der Mitarbeiter soll den Ausbildungsstand der Belegschaft verbessern.

7.2 Bildungsprämie

Alternativ zum Bildungsfreibetrag können Unternehmer, für die außerbetriebliche Mitarbeiteraus- und -Weiterbildung, eine Bildungsprämie iHv 6 % der angefallenen Kosten in Anspruch nehmen. Die Bildungsprämie wird dem Abgabekonto gutgeschrieben. Weitere steuerliche Informationen unter: www.wko.at/steuern
www.bmf.gv.at/steuern

Förderauskunft & Beratung:
WIFI Kärnten,
Erich Dalmatiner,
T 05 9434 914

Übersichtsseiten zu Bildungsförderungen im Internet:

www.berufsinfo.at
www.kursfoerderung.at
www.wifikaernten.at

Frauenförderung:
www.frauen.ktn.gv.at

Alle Angaben ohne Gewähr.
Stand: Juni 2015